

104. Können die Gerichtskosten von dem Revisionskläger eingezogen werden, wenn durch das Urteil in der Revisionsinstanz das Urteil des Berufungsgerichtes aufgehoben, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen und die Entscheidung über die Kosten dem Endurteile vorbehalten ist?

III. Civilsenat. Beschl. v. 17. Februar 1888 i. S. W. (Bekl.) w.  
M. (Kl.) Rep. III. 73/87.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Durch das Urteil des Reichsgerichtes vom 21. Juni 1887 ist auf die Revision des Beklagten das Urteil des Oberlandesgerichtes zu Celle vom 8. Januar 1887 aufgehoben, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen und die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz dem Endurteile vorbehalten.

<sup>1</sup> Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 19 Nr. 87 S. 423. D. R.

Nachdem bei Einlegung der Revision von dem Beklagten und Revisionskläger ein Kostenvorschuß von 75 *M* eingezogen worden, wurde der Rest der Kosten im Betrage von 78 *M* in Gemäßheit der Vorschriften in §§. 93, 89 des Gerichtskostengesetzes von dem Revisionskläger am 29. Juli 1887 eingezogen, bevor die Entscheidung des Berufungsgerichtes über die Kosten erfolgte. Diese erging durch das Urteil vom 19. November 1887, und zwar dahin, daß die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreites kompensiert werden, die gerichtlichen von jeder Partei zur Hälfte zu tragen seien. Der Beklagte erachtet hiernach die Einziehung der Kosten der Revisionsinstanz von ihm für nicht gerechtfertigt und beantragt, den Ansatz der 78 *M* zu seinen Lasten für unrichtig zu erklären und deren Rückzahlung zu verordnen.

Die Erinnerung des Beklagten erscheint nicht begründet. Nach §. 89 des Gerichtskostengesetzes ist Beklagter in Ermangelung eines anderen Schuldners (§. 86) Schuldner der durch seine Revision entstandenen Kosten, es kommt daher nur darauf an, ob die von dem Beklagten eingezogenen Gebühren und Auslagen fällig waren, als sie von dem Beklagten eingezogen wurden. Dieses ist mit Recht angenommen. Denn durch das am 21. Juni 1887 von dem Reichsgerichte erlassene Urteil ist die Revisionsinstanz beendet. Es ist zwar nicht die Instanz durch unbedingte Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme beendet, aber es liegt eine Beendigung der Instanz durch „anderweite Erledigung“ im Sinne des §. 93 a. a. D. vor, wie dieses bereits in einer Reihe von Fällen vom Reichsgerichte angenommen worden ist.“<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Entsch. des I. Civilsenates i. S. Waldow & Sohn w. Smith vom 11. März 1882 Rep. I. 654/81; i. S. Samter w. Wickbold vom 19. September 1883 Rep. I. 243/83; des IV. Civilsenates i. S. Moses w. Lucas vom 11. Juni 1883 Rep. IV. 607/82; des V. Civilsenates i. S. Mohme w. Schröder vom 18. Oktober 1882 Rep. V. 416/82. D. C.